



Wien, im September 2020

Mitteilungsblatt

Sehr geehrte Eltern!

Die Stiftung „Theresianische Akademie“ gibt die Höhe des Schulgeldes für das **Gymnasium** im Schuljahr **2021/2022** wie folgt bekannt:

SchülerInnen mit verpflichtender Tagesbetreuung:

InländerInnen und EU-BürgerInnen jährlich € 7.000,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 700,- inkl. USt

AusländerInnen*) jährlich € 9.000,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 900,- inkl. USt

InternatsschülerInnen:

InländerInnen und EU-BürgerInnen jährlich € 11.150,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 1.115,- inkl. USt

AusländerInnen*) jährlich € 16.700,- zahlbar in 10 Monatsteilbeträgen á € 1.670,- inkl. USt

Das Schulgeld wird per 5. jeden Monats (September bis Juni) auf das Konto der Stiftung „Theresianische Akademie“ bei der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien, IBAN: AT51 3200 0000 0051 1519, BIC: RLNWATWW, eingezogen. Zahlscheine bzw. Erlagscheine werden nur dann übermittelt, wenn sonstige Ausgaben angefallen sind. Die Behebung von Blanko-Erlagscheinen in der Buchhaltung ist möglich.

Eltern, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in Österreich ist, sind verpflichtet, eine Vorauszahlung im Betrag von 50% einer Jahresschulgebühr bis spätestens 5.7. und die verbleibenden 50% bis spätestens 31.12. zu leisten. Bei Auslandsaufenthalten des Schülers/der Schülerin wird eine „Platzhaltegebühr“ in Höhe von € 165,- p.m. eingehoben. (Ausbildungsvertrag Punkt III Absatz 4)

Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig das Gymnasium des Theresianums besuchen, kann über ein schriftliches Ansuchen (nicht rückwirkend) im Kuratorium für das zweite Kind eine Ermäßigung des Schulgeldes um € 35,- und für das dritte Kind um € 115,- pro Monat gewährt werden, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

Bei Bewerbung zur Aufnahme Ihres Kindes ist einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 150,- für den Schuleintritt 2021/22 zu bezahlen. Diese Gebühr ist als Vergütungsbetrag im Sinne des §1336 ABGB zu verstehen, welche anlässlich des Vorstellungsgespräches fällig ist und bei Nichtzustandekommen einer Aufnahme nicht rückerstattet wird.

*) Wenn eine uneingeschränkte Steuerpflicht in Österreich besteht, kann über ein schriftliches Ansuchen und unter Vorlage eines Nachweises der Steuerleistung in Österreich der Stiftung das Schulgeld der Inländergebühr ab Nachweiserbringung (nicht rückwirkend) angeglichen werden.